DEUTSCHER MIETERBUND

Berlin, den 26.06.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Deutscher Mieterbund e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

www.mieterbund.de
info@mieterbund.de

Tel.: 030 22323-0
Fax: 030 22323-100

I. Einleitung

Der **Deutsche Mieterbund** (DMB) kritisiert die geplanten **Einsparungen beim Wohngeldetat** in Höhe **von 45 %** als **unverhältnismäßig und unsozial.** Die Ausgaben von Bund und Ländern für das Wohngeld als Wohnkostenzuschuss für überlastete Haushalte sollen von 4,7 Mrd. Euro auf 2,6 Mrd. Euro sinken. Die Folgen eines solchen Eingriffs werden im vorliegenden Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes* entweder gar nicht oder nur teilweise ausgeführt. Der DMB kritisiert zudem die Tatsache, dass der vorliegende Referentenentwurf keine Angaben zur Zahl der Wohngeldhaushalte und zur durchschnittlichen Höhe des Wohngeldanspruchs macht. Es fehlen darüber hinaus Angaben zu den Gesamtausgaben für das Wohngeld und deren Verwendung im Rahmen der Wohngeldsystematik. So wird lediglich erklärt, dass die Einsparvorgaben erreicht werden, indem die Fortschreibung des Wohngeldes 2027 ausgesetzt, die Heizkostenkomponente halbiert und die Wohngeldformel angepasst wird. Auf dieser Grundlage können die Auswirkungen des vorliegenden Referentenentwurfs nur unzureichend bewertet werden. Die Folgen für Mieterinnen und Mieter sind besonders einschneidend, denn **93 % aller Wohngeldempfänger sind Mieterhaushalte**. Der Deutsche Mieterbund **lehnt die geplanten Einsparungen beim Wohngeld ab** und fordert, diese nicht vorzunehmen. Zudem kritisieren wir, dass im vorliegenden Referentenentwurf entscheidende Informationen zum Wohngeld fehlen oder diese nur aus der Presse entnommen werden können, so dass der Entwurf nicht ausreichend überprüfbar ist und in seinen Folgen nicht ausreichend bewertet werden kann.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes will das zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Bauministerium) die Einsparvorgaben für den Bundeshaushalt 2027 vor einer Milliarde Euro umzusetzen. Warum bei einem Gesamtetat des Bauministeriums von **rund 7,7 Milliarden Euro und einem Volumen von bis zu 13 Mrd. Euro**[1] eine Mrd. Euro ausschließlich beim Wohngeld eingespart werden soll, ist aus Sicht des Deutschen Mieterbundes unverständlich und wird nicht begründet.

Den Kauf oder Bau von selbst genutztem Wohnraum finanziert das Bauministerium zum Beispiel mit rund **3,5 Mrd. Euro** aus verschiedenen Programmen[2]. Die Bundesregierung und das zuständige Bauministerium setzen mit ihren Einsparplänen an der falschen Stelle an, da trotz der haushälterischen Zwänge aus Sicht des Deutschen Mieterbundes genug Geld für

[1] Der Haushalt für das Bauministerium (BMWSB) umfasst für das Jahr 2026 ein Gesamtvolumen von fast 13 Milliarden Euro. Der reguläre Etat liegt bei rund 7,7 Milliarden Euro, ergänzt durch beträchtliche Verpflichtungsermächtigungen sowie zusätzliche Programmmittel aus Klima- und Transformationsfonds (KTF) und dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK
[2] BMWSB – Kurzinfo zum Haushalt 2026, Link, 2026.

Einsparungen im Etat des Bauministeriums vorhanden ist. Das Wohngeld trifft Haushalte, die dringend auf Unterstützung angewiesen sind. So sind 40 % der Wohngeldbeziehenden Familien - darunter viele Alleinerziehende. In 53 Prozent der Wohngeldhaushalte leben Rentnerinnen und Rentner. Diese schützenswerten Gruppen leiden besonders unter steigenden Wohnkosten durch hohe Mieten und teure Energiepreise. Die ersatzlosen und unnötigen Einsparungen werden zwangsläufig weitreichende **soziale Folgen** haben, die die betroffenen Haushalte in die Wohnungslosigkeit und Armut führen kann.

II. Zahl der Wohngeldhaushalte & Einspareffekt

Laut Bundesbauministerium bezogen 2024 in Deutschland rund 1,2 Mio. Haushalte Wohngeld. Die Zahlen spiegeln allerdings das veraltete Niveau von 2024 wieder. Der DMB schätzt vor dem Hintergrund der letzten Erhöhung des Wohngeldes am 1. Januar 2025 die Zahl der Empfängerhaushalte deutlich höher ein und geht von mindestes **1,5 Mio. bis 2 Mio. Haushalten** aus. Dass das zuständige Bauministerium im vorliegenden Referentenentwurf mit Zahlen von 2024 operiert, ist nicht sachgerecht und führt mutmaßlich zu einer Unterschätzung der Anzahl der betroffenen Haushalte. Zudem musste der DMB der Presse[3] entnehmen, dass laut Bundesbauministerin Hubertz im Zuge der Reform **ein Drittel der bisherigen Haushalte** aus dem Wohngeld fallen werden. Ob sich die Ministerin dabei auf die aktuellen Zahlen oder Zahlen von 2024 bezieht, bleibt unklar. Der Referentenentwurf macht dazu keine Angaben, während bei der letzten Wohngeldreform stets genaue Zahlen enthalten waren.

So hat sich die Zahl der Wohngeldempfänger zwischen 2022 und 2024 insbesondere durch das sog. Wohngeld-Plus-Gesetzes[4] vom 1. Januar 2023 nahezu verdoppelt. Zuvor haben lediglich 650.000 Haushalte Wohngeld erhalten. Im Zuge der Reform wurden die Einkommensgrenzen angehoben, das durchschnittliche Wohngeld fast verdoppelt und eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie ein Klimazuschlag eingeführt. Zuletzt wurde 2025[5] im Wohngeldgesetz eine regelmäßige Dynamisierung im Zwei-Jahres-Rhythmus festgelegt, damit die Anpassung des Wohngeldes an die Preis- und Mietpreisentwicklung in Deutschland garantiert wird.

Aufgrund der Systematik des Wohngeldes erreichen die notwendigen Anpassungen an die Preis- und Mietentwicklung die Empfängerhaushalte mit starker Verzögerung. Dadurch ist die Zahl der Wohngeldhaushalte heute deutlich höher - das Bundesbauministerium[6] ist im Rahmen der letzten Reform von rund 1,9 Mio. Empfängerhaushalten in 2025 ausgegangen.

[3] Zeit: Bundesbauministerin verteidigt geplante Kürzungen beim Wohngeld, Link, 2026.
[4] Mieterbund: Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) und zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes, 2022, Link.
[5] Mieterbund: Stellungnahme zur Fortschreibung des Wohngeldes, 2024, Link.
[6] BMWSB: Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes, Link.

Hinzu kommt, dass ein erheblicher Anteil der berechtigen Haushalte von ihrem Rechtsanspruch auf Wohngeld keinen Gebrauch macht. Zudem gehören 42 Prozent bzw. **8,3 Mio. Mieterhaushalte** zum unteren Einkommensdrittel.

Die durchschnittliche Wohnkostenbelastung in dieser Gruppe liegt bei **48 Prozent.** Über **7 Mio. Mieterhaushalte** müssen aktuell bereits mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für das Wohnen ausgeben und sind überlastet[7]. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Kreis der potentiell berechtigten Haushalte deutlich größer ist als die Anzahl der aktuellen Wohngeldempfänger.

Der vorliegende Referentenentwurf macht darüber hinaus keine Angaben dazu, wie viele Haushalte aus dem Wohngeldbezug herausfallen. Da die Gesamtausgaben für das Wohngeld um 45 % gekürzt werden, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Empfänger deutlich sinkt. Der DMB geht von **500.000 Haushalten** aus, die im Zuge der Reform aus dem Wohngeldbezug[8] herausfallen.

Zugleich ist davon auszugehen, dass die Zahl der **Bürgergeld- und Sozialhilfeempfänger** deutlich **steigen** wird. Der Referentenentwurf sieht hier Mehrausgaben bei SGB II in Höhe von **500 Mio. Euro** und bei SGB XII von **250 Mio. Euro** vor. D.h. die Einsparungen beim Wohngeld werden teilweise vom **Mehraufwand in anderen Sicherungssystemen wieder ausgeglichen**, da viele Haushalte die Voraussetzungen für den Bezug von Bürgergeld erfüllen. Der sog. **Drehtüreffekt beim Wohngeld** beschreibt das Phänomen, dass einkommensschwache Haushalte durch stagnierende Wohngeldsätze in die Grundsicherung (Bürgergeld/Sozialhilfe) fallen.

Im Jahr 2029, wenn die Auswirkungen der geplanten Reform vollumfänglich zur Geltung kommen, geht der Gesetzesentwurf von **163.000 Haushalten** aus, die aus dem **Wohngeld in die Grundsicherung fallen**. Vor diesem Hintergrund erscheint es noch unverständlicher, dass das Bundesbauministerium die Einsparungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beim Wohngeld vornimmt. Eine höhere Anzahl an Haushalten in der Grundsicherung **belastet den Steuerzahler deutlich stärker** als der Bezug von Wohngeld derselben Haushalte und verringert die Anreize für eine Erwerbstätigkeit.

Die Anzahl der **in Grundsicherung fallenden Haushalte** könnte aufgrund der veralteten Bezugszahlen aus 2024 auf der Grundlage aktueller Zahlen **deutlich höher ausfallen** als vom Ministerium angegeben. Damit stehen die geplanten Einsparungen auf einem ungewissen Fundament. Denn die Mehrausgaben in der Grundsicherung könnten deutlich höher ausfallen als die geplanten **750 Mio. Euro** für Länder und Kommunen. Die Einsparungen könnten sogar

[7] Mieterbund: Fact Sheet Wohnkostenstudie, Link, 2026.
[8] Für Familienhaushalte, die aus dem Wohngeld fallen, entfällt neben dem Wohngeldanspruch auch der Anspruch auf Leistungen des Kinderzuschlags.

vollständig durch Ausgaben ausgeglichen werden, wenn die Zahl der Wechsler entsprechend höher ist, wovon aktuell auszugehen ist. Der DMB fordert eine **grundlegende Überarbeitung** und **Aktualisierung des Referentenentwurfs,** da die Einsparungen für den Haushalt aus Sicht des DMB auf **veralteten und unzureichenden Zahlen** beruhen und die geplanten Einsparungen durch den **Wechsel in die Grundsicherung mutmaßlich durch an anderer Stelle entstehende Ausgaben vollständig wieder ausgeglichen** werden könnten. Ohne langfristigen Einspareffekt für den Bundeshaushalt hat eine Kürzung beim Wohngeld nicht nur keinen Mehrwert, sondern verschärft die Situation für einkommensschwache Mieterhaushalte erheblich. **Der DMB lehnt daher die Pläne zur Kürzung beim Wohngeld vor dem Hintergrund der notwenigen Haushaltskonsolidierung grundsätzlich ab.**

III. Bewertung des Referentenentwurfs im Detail

Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente (§ 12 Abs. 6 WoGG-E)

Die Heizkostenkomponente soll dauerhaft halbiert werden. Da Heizkosten einen erheblichen Anteil der Wohnkosten ausmachen – insbesondere in unsanierten Bestandsgebäuden und bei Mieterinnen mit geringem Einfluss auf den energetischen Standard ihrer Wohnung –, trifft diese Kürzung einkommensschwache Haushalte überproportional. Die Begründung, dies führe „zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen“, blendet aus, dass Mieterinnen die Heizkostenhöhe kaum beeinflussen können, da Mieterinnen und Mieter bei Heizungsmodernisierung, Dämmung etc. nicht mitentscheiden.

Aussetzung der Fortschreibung zum 1. Januar 2027 (§ 43 Abs. 11 WoGG-E)

Die jährliche Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Preisentwicklung soll für 2027 vollständig ausgesetzt werden. Angesichts der weiterhin erhöhten Inflationsrate, steigenden Mieten und teuren Energiepreisen bedeutet dies einen realen Wertverlust des Wohngeldes. Die Übergangsregelung in § 42e WoGG-E mildert dies nur für laufende Bewilligungszeiträume ab; für Neuanträge ab 2027 gilt das abgesenkte Niveau sofort.

Erhöhung des Parameters „c“ um 58 % (Anlage 2 zu § 19 Abs. 1)

Der Parameter „c“ steuert die Einkommensanrechnung in der Wohngeldformel. Seine Erhöhung um 58 % für alle Haushaltsgrößen führt dazu, dass bereits bei niedrigeren Einkommen dies stärker angerechnet wird und der Wohngeldanspruch schneller sinkt. Die Behauptung, dies „schone Haushalte mit niedrigeren Einkommen“, ist technisch nicht haltbar:

Eine Erhöhung von c verschiebt die Entzugsgrenze nach unten und reduziert das Wohngeld bei gegebenem Einkommen – gerade auch im unteren Einkommensbereich.

Administrative Vereinfachungen

Der Entwurf enthält durchaus begrüßenswerte Verfahrensvereinfachungen:

- Pauschalisierung der Werbungskosten (§ 14 Abs. 1 S. 5 WoGG-E) reduziert Nachweispflichten,
- Vereinfachter Nachweis bei Schwerbehinderung/Pflegebedürftigkeit,
- Elektronische Antragstellung (§ 24 Abs. 2 WoGG-E),
- Wegfall von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern (§ 28a WoGG-E) entlastet Behörden.

Der DMB bewertet dagegen folgende Vereinfachungen kritisch:

- Zwangskonto (§ 26 Abs. 2 WoGG-E): Wohngeld nur noch auf ein einziges Konto – problematisch bei Kontopfändungen, Trennungssituationen oder für Haushalte ohne eigenes Girokonto.
- Verschärfte Änderungsmitteilungspflicht (§ 27 Abs. 2 WoGG-E): Einkommensänderungen müssen nun für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten vorliegen. Kurzfristige Einkommensschwankungen (aufgrund von Krankheit, Kurzarbeit, befristeten Jobs) führen nicht mehr zu Anpassungen – das Risiko von Überzahlungen und Rückforderungen steigt.
- Einkommenspauschalen statt Einzelfallprüfung: Der Rückgriff auf steuerrechtliche Pauschalen (§ 14 WoGG-E) kann zu Fehlbewertungen nach oben führen, wenn tatsächliche Werbungskosten höher sind.

Übergangsregelung (§ 42e WoGG-E)

Die Übergangsregelung schützt nur laufende Bewilligungszeiträume bis zu deren Ende. Für Haushalte, deren Bewilligungszeitraum 2027 ausläuft und die einen Folgeantrag stellen müssen, gilt sofort das neue Recht. Der Schutz bei Neuanträgen, die vor 2027 gestellt, aber erst 2027 entschieden werden (Abs. 3), greift nur, wenn das neue Wohngeld geringer ist als das alte – nicht bei gleichbleibender oder höherer Bedarfslage durch Mietsteigerung.

Der Deutsche Mieterbund fordert:

- Die geplanten Kürzungen beim Wohngeld müssen umgehend zurückgenommen werden, da diese nicht sozial und unverhältnismäßig sind. Zudem ist der wirkliche Einspareffekt der Kürzungen durch die **Wanderung der Wohngeldempfänger in andere Sozialsysteme nicht gesichert** und mutmaßlich deutlich geringer als im Referentenentwurf geschätzt.

- Im Detail müssen folgende Anpassungen erfolgen:
  - **Transparenz**: Fehlende Angaben zur Anzahl der Wohngeldhaushalte, zur durchschnittlichen Höhe des Wohngeldanspruchs, zu den Gesamtausgaben für das Wohngeld und deren Verwendung im Rahmen des Wohngeldsystems.
  - **Heizkostenkomponente**: Beibehaltung der vollen Komponente oder mindestens dynamische Anpassung an tatsächliche Heizkostenentwicklung.
  - **Fortschreibung**: Die Aussetzung für 2027 streichen oder durch einmaligen Inflationsausgleich ersetzen.
  - **Parameter c**: Die geplante Erhöhung auf 58 % zurücknehmen; stattdessen gezielte Entlastung bei unteren Einkommensgrenzen ermöglichen.
  - **Übergangsrecht**: Bestandsschutz für alle Haushalte, die vor Inkrafttreten Wohngeld beziehen, bis zur nächsten regulären Neuberechnung.
  - **Zwangskonto**: Ausnahmen für Härtefälle (bei Pfändung, Trennung, nicht vorhandenem Konto) vorsehen.
  - **Änderungsmitteilung**: Frist auf „nicht nur vorübergehend“ (bisheriges Recht) belassen oder auf zwei Monate reduzieren.

- Die Ausrichtung des **Wohngeldes** an den realen Kosten der Betroffenen. Die realen Mieten und Energiekosten (Strom- und Heizkosten) müssen bei der Festlegung der berücksichtigenden Miete angerechnet werden, zum Beispiel über eine **dynamische Energiekostenkomponente, die auch die Stromkosten beinhaltet,** differenziert nach Energieträgern.

- Das **Ungleichgewicht zwischen Objekt- und Subjektförderung** zu verkleinern und die Ausgaben von Bund und Ländern für den sozialen Wohnungsbau und den Bau von bezahlbaren Mietwohnungen deutlich zu erhöhen.

- Mieterinnen und Mieter durch die **Umsetzung der vereinbarten mietrechtlichen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag** besser und nachhaltig vor hohen Wohnkostenbelastungen zu schützen.